



IHK-Steuerinfo

November 2005

Redaktionsbeirat:

Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

In dieser Ausgabe:

ARTIKEL	2
KOALITIONSVEREINBARUNG – MÖGLICHE STREICHLISTE	2
KOALITIONSVEREINBARUNG – KURZ VOR DEM ENDE?	3
NEU: ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER UST-IDNR. AB SOFORT ONLINE MÖGLICH	3
UMSATZSTEUER: KEINE DIFFERENZBESTEUERUNG BEI EINTRITTSKARTEN (FÜR DIE FUßBALL-WM)	5
GESELLSCHAFTER-FREMDFINANZIERUNG: MUSTER EINER GEGENBEWEISBESCHEINIGUNG	5
EUROPÄISCHE UNION – STEUERLICHE AKTIVITÄTEN IN BRÜSSEL	6
NEUE FÄLLIGKEIT VON SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGEN	9
LITERATUREMPFEHLUNGEN	10
STEUERLICHE MAßGEBLICHKEIT IN DEUTSCHLAND UND EUROPA	10
KÖRPERSCHAFTSTEUER UND GEWERBESTEUER	11
ERBRECHT, ERBSCHAFTSTEUER, SCHENKUNGSTEUER	12

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.

ARTIKEL

Koalitionsvereinbarung – mögliche Streichliste

Die Koalition hat beschlossen, Einsparungen in Milliardenhöhe vorzunehmen. Dies soll u. a. durch Abbau von Subventionen und steuerlichen Sondertatbeständen geschehen. Laut dpa vom 09.11.2005 sind folgende konkrete Streichungen vorgesehen:

1. Wegfall von Steuerbefreiungen

- Wegfall des Freibetrages für Abfindungen wegen Auflösung des Dienstverhältnisses
- Wegfall Freibetrag für Übergangsgelder
- Abschaffung Freibetrag für Heirats- und Geburtsbeihilfen des Arbeitgebers
- Aufhebung der Steuerbefreiung für Bergmannsprämien
- Aufhebung der Steuerbefreiung für Auslandszuschläge

2. Einschränkung von Abzugsmöglichkeiten für Arbeitnehmer

- Einführung höherer Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.100 € bei gleichzeitiger Beschränkung der Entfernungspauschale auf 0,30 € erst vom 21. Entfernungskilometer an
- Beschränkung des Abzugs von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt
- Abschaffung der degressiven Gebäudeabschreibung - AfA für Mietwohngebäude

3. Sonstige Ausnahmetatbestände

- Reduzierung des Sparerfreibetrages von 1.500 auf 750 € pro Jahr
- Steuerpflicht privater Veräußerungsgewinne bei vermieteten Immobilien und Wertpapieren ohne Veräußerungsfristen ab 01.01.2008

4. Einschränkung von außergewöhnlichen Belastungen

- Abschaffung Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten
- Wegfall des begrenzten Abzugs (30 %) für Schulgeldzahlungen an private Schulen

5. Sonstige Maßnahmen

- Vereinfachtes Spendenrecht, vereinfachtes Reisekostenrecht

6. Mögliche Maßnahmen bei der Unternehmensbesteuerung

- Änderungen bei der Vorratsbewertung (LIFO)

- Abschaffung der Rückstellungen für Jubiläumsgewinne; Auflösung der bestehenden Rückstellungen über drei Jahre

7. Weitere Maßnahmen

- Abschaffung der Steuerfreiheit für Sachbezüge in Form von Vermögensbeteiligungen
- Abschaffung der Eigenheimzulage für Neufälle ab 01.01.2006
-

Es ist nicht ausgeschlossen, dass neben dieser Streichliste weitere Kürzungen aufgegriffen werden, wie sie bereits in der Vergangenheit z. B. in der Koch-Steinbrück-Liste vorgesehen waren. Diskutiert wird insbesondere über eine Verschärfung der Dienstwagenbesteuerung und Kürzung der Abzugsfähigkeit von Bewirtungsaufwendungen. (Sw)

Koalitionsvereinbarung – kurz vor dem Ende?

Laut Medienberichten vom 11.11.2005 sind voraussichtlich im Bereich Steuern folgende Eckpunkte von der großen Koalition beschlossen worden:

- Anhebung der Mehrwertsteuer auf 19 % zum 01.01.2007
- Abschaffung der Verlustverrechnung für Fondsbesteuerung
- Anhebung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter von 20 % auf 30 % für 2006 und 2007
- Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen zeitlich befristet für zwei Jahre zu 20 % bis zu einem Höchstbetrag von 3000 €
- Umsetzung einer Unternehmensteuerreform zum 01.01.2008

Es bleibt abzuwarten was neben den genannten Punkten noch beschlossen wird, so ist die Diskussion über die „Reichensteuer“ noch nicht vom Tisch. (Sw)

NEU: Antrag auf Erteilung einer USt-IdNr. ab sofort online möglich

Das Bundesamt für Finanzen (BfF) bietet ab sofort einen Web-Service an, mit dem die Erteilung einer USt-IdNr. online beantragt werden kann. Dazu muss der Antragsteller in einem Onlinevordruck – je nach Rechtsform des Unternehmens – unterschiedliche Identifikationsmerkmale wie Steuernummer, Rechtsform des Unternehmens, Name und Anschrift eingeben. Diese werden nach der Übermittlung mit dem vorhandenen Adresdatenbestand des BfF, den das BfF von den zuständigen Landesfinanzbehörden (Finanzämtern) erhalten hat, auf Übereinstimmung vergleichen; hierdurch sollen Missbräuche verhindert werden. Bei Übereinstimmung erhält der Antragsteller unmittelbar einen entsprechenden Hinweis. Steuerliche Vertreter können USt-IdNrn. für ihre Mandanten beantragen. Die Bekanntgabe einer neu zugeteil-

ten USt-IdNr. erfolgt jedoch – ähnlich wie bei der qualifizierten Bestätigung – ausschließlich auf dem Postweg an die Anschrift des jeweils betroffenen Unternehmers.

Hintergrund

Eine USt-IdNr. ist vor allem erforderlich, um entsprechend den Grundsätzen der Umsatzbesteuerung im Binnenmarkt (Bestimmungslandprinzip) steuerfrei innergemeinschaftlich erwerben zu können. Antragsberechtigt sind deshalb grundsätzlich alle zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer. Kleinunternehmer erhalten eine USt-IdNr. nur dann, wenn sie innergemeinschaftliche Erwerbe tätigen und zur Erwerbsbesteuerung optieren oder die Erwerbsschwellen überschreiten. Privatpersonen erhalten keine USt-IdNr.

Voraussetzung für die Erteilung einer USt-IdNr. ist, dass die Person oder Personenvereinigung bei einem deutschen Finanzamt umsatzsteuerlich geführt wird. Dieses ist gerade bei Kleinunternehmern i. d. R. nicht der Fall. Sie müssen sich daher zur umsatzsteuerlichen Erfassung zunächst an ihr zuständiges Finanzamt wenden. Bei diesem kann gleichzeitig auch die Erteilung einer USt-IdNr. beantragt werden. In diesen Fällen, sowie bei der erstmaligen Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit (Neugründung) kann die Erteilung der USt-IdNr. nach Auskunft des BfF beschleunigt werden, wenn dem BfF eine schriftliche Bestätigung des Finanzamtes über die umsatzsteuerliche Erfassung des Antragstellers vorgelegt wird.

Insbesondere für im Ausland ansässige Unternehmer gilt: Unternehmen, die noch nicht bei einem deutschen Finanzamt umsatzsteuerlich geführt werden, müssen sich zuerst an das für sie zuständige Finanzamt wenden. Für die steuerliche Erfassung im Ausland ansässiger Unternehmer wurden zentrale Zuständigkeiten nach der Umsatzsteuer-Zuständigkeitsverordnung geschaffen; die Liste kann bei den IHKs abgerufen werden. Mit der steuerlichen Erfassung bei diesem Finanzamt kann dann auch gleichzeitig die Erteilung der USt-IdNr. beantragt werden. Dieser Antrag wird dann automatisch an das BfF weitergeleitet. Ein zusätzlicher Antrag ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Wird der Antrag nicht online, sondern schriftlich beim BfF gestellt, sind Name und Anschrift des Antragstellers, das Finanzamt, das für die Umsatzbesteuerung zuständig ist, und die Steuernummer, unter der der Antragsteller umsatzsteuerlich geführt wird, anzugeben. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Zuständig ist das Bundesamt für Finanzen, Außenstelle Saarlouis, 66738 Saarlouis (Telefax: 0 68 31 - 456 120). (Ne)

Umsatzsteuer: Keine Differenzbesteuerung bei Eintrittskarten (für die Fußball-WM)

Eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern hat ergeben, dass die Grundsätze der Differenzbesteuerung für den (Weiter-) Verkauf von Eintrittskarten nicht gelten (vgl. Kurzinfo der OFD Düsseldorf v. 15.08.2005, UR 2005, 578). Insbesondere für den An- und Verkauf von Eintrittskarten für die Spiele der Fußball-WM 2006 können deshalb die Vergünstigungen der Differenzbesteuerung nicht in Anspruch genommen werden. Grund: Die Differenzbesteuerung ist nur auf den An- und Verkauf von Gegenständen anwendbar (§ 25a Abs. 1 UStG). Der Verkauf von Eintrittskarten unterfällt aber den Regeln für die Übertragung von Rechten (vgl. § 3a Abs. 4 Nr. 1 UStG). Dies entspricht auch Art. 26a der 6. EG-Richtlinie. (Ne)

Gesellschafter-Fremdfinanzierung: Muster einer Gegenbeweisbescheinigung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit dem BMF-Schreiben vom 22. Juli 2005 nochmals zu Anwendungsfragen der sog. Rückgriffsregelung nach § 8a Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. KStG Stellung genommen (wir berichteten darüber in der Steuerinfo August 2005). Entsprechend Rn. 5 dieses BMF-Schreibens kann der Kreditnehmer (Gesellschafter) den sog. Gegenbeweis führen, d. h. nachweisen, dass kein Fall des § 8a Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. KStG gegeben ist. Das BMF hat jetzt ein mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmtes Muster der Bescheinigung im Sinne der Rn. 5 der vorgenannten Verwaltungsanweisung veröffentlicht.

Nunmehr soll der Kreditnehmer (Gesellschafter) nur noch mit einer anhand dieses [Musters](#) erstellten Bescheinigung den Gegenbeweis im Sinne der Rn. 5 des BMF-Schreibens sowie Rn. 20 des BMF-Schreibens vom 15. Juli 2004 führen können. Abweichend vom vorliegenden Muster gestaltete Nachweise (z. B. selbst entworfene Bescheinigungen) können ebenfalls Basis für den Gegenbeweis sein, wenn darin in vergleichbarer Weise alle gegenbeweiserheblichen Tatsachen mitgeteilt werden und dieser Nachweis bis zum 30. Oktober 2005 durch den Darlehensgeber ausgestellt wurde. Ab dem 31. Oktober 2005 soll der Gegenbeweis nur noch durch Verwendung des Musters erbracht werden können.

Das Muster dient nach Auskunft der Finanzverwaltung allein der Erfassung möglicherweise relevanter Tatsachen. Es enthält keine Würdigung, ob und wenn ja inwieweit durch die Kapitalüberlassung und deren Besicherung der Tatbestand des § 8a Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. KStG erfüllt wird. Es genügt mithin seitens des Kreditgebers, die ihm tatsächlich gewährten Sicherheiten an Kapitalforderungen zu benennen. Die Auswertung der durch die Bescheinigung übermittelten Informationen bleibt der Finanzverwaltung vorbehalten.

Praxishinweis: Der Steuerpflichtige kann anhand der Musterbescheinigung erkennen, auf welche Informationen es der Finanzverwaltung ankommt, um eine Finanzierung als „schädlich“ oder „unschädlich“ im Sinne des § 8a KStG einzustufen. Rechtssicherheit, ob ein Fall schädlicher Gesellschafter-Fremdfinanzierung vorliegt, erlangt er damit jedoch nicht. (Ng)

Europäische Union – steuerliche Aktivitäten in Brüssel

Die Europäische Kommission hat in einer Mitteilung vom 25.10.2005 ihre Ziele und Gesetzgebungsvorhaben auf dem Gebiet des Steuerrechts für die kommenden 3 Jahre vorgestellt. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, die sog. Lissabon-Strategie fortzuführen und Wachstum und Beschäftigung zu fördern. Die Kommission merkt an, dass innerhalb der Union 25 nationale, oftmals nicht miteinander kompatible Steuersysteme nebeneinander bestehen und damit grenzüberschreitende Unternehmensaktivitäten nicht unwesentlich behindert werden. Aufgrund der Steuersouveränität der Mitgliedstaaten sei aber weder an eine Harmonisierung der Systeme noch an eine Angleichung der Steuersätze gedacht. Ziel müsse es jedoch sein, steuerliche Hemmnisse so weit wie möglich zu eliminieren, damit sich unternehmerische Entscheidungen an der Faktorproduktivität der Investition orientieren können und nicht von Zusatzkosten (Steuerlast, Befolgungskosten etc.) beeinflusst werden. Vorgestellt werden folgende Prioritäten:

- Common consolidated tax base

Die Kommission möchte die Arbeiten zu einer EU-weit einheitlichen, konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage in den kommenden 3 Jahren abschließen und im Jahr 2008 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen. Grenzüberschreitend operierende Unternehmen würden dadurch in die Lage versetzt, nur noch mit einer Bemessungsgrundlage zu operieren, und könnten auf die Erstellung eines zweiten Rechenwerkes verzichten. Neben einer Reduzierung der Befolgungskosten ist weiterhin eine grenzüberschreitende Konsolidierung angedacht, die einen Verlustausgleich erlaubt und Umstrukturierungsmaßnahmen erleichtert. Die Arbeiten erfolgen im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von EU-Kommission und den Mitgliedstaaten, aus der 3 Unterarbeitsgruppen hervorgegangen sind.

- Home state taxation

Die sog. Sitzlandbesteuerung hat ebenfalls zum Ziel, Unternehmen die Verwendung einer einzigen steuerlichen Gewinnermittlung im Heimat- wie im Gastland zu ermöglichen und somit die Befolgungskosten zu reduzieren. Grundlage für die Besteuerung im Gastland soll dabei die heimatliche Steuerbemessungsgrundlage sein. Die Kommission wird im Dezember 2005 eine Mitteilung bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der Steuerbemessungsgrundlagen vorlegen und den Mitgliedstaaten die Teilnahme an einem auf 5 Jahre befristeten Pilotprojekt für

KMU vorschlagen.

- Grenzüberschreitender Verlustausgleich

Die Verlustnutzung innerhalb einer Gruppe ist regelmäßig nicht grenzüberschreitend möglich (z. B. § 14 ff. KStG – aber: § 9 KStG-Ö). Die Europäische Kommission wird nach dem – für 11/2005 erwarteten – Grundsatzurteil des EuGH (Marks&Spencer, C-446/03) eine Mitteilung zu diesem Themenkomplex vorlegen.

- Verrechnungspreise

Im Jahr 2002 wurde das Gemeinsame EU-Verrechnungspreisforum einberufen, das sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und 10 Wirtschaftvertretern zusammensetzt (D: Dr. Klaus Kroppen / Deloitte&Touche, Dr. Ulrich Moebus/Merck KgaA). Auf Grundlage der Vorarbeiten des Forums konnte im Dezember 2004 das Schiedsübereinkommen rückwirkend in Kraft gesetzt werden. In der weiteren Folge erarbeitete das Forum einen Verhaltenskodex für Verrechnungspreisdokumentationen, der bis Ende des Jahres von der Kommission übernommen werden soll. Augenblicklich liegt der Schwerpunkt auf alternativen Verfahren der Streitvermeidung/-beilegung, in dessen Zusammenhang eine erleichterte Verwendung von grenzüberschreitenden Verständigungsverfahren diskutiert wird.

- Gesellschaftsteuer

Einige Staaten erheben – gestützt auf eine EU-Richtlinie aus 1969 – eine Abgabe auf Kapitaleinlagen in Kapitalgesellschaften. Die Kommission strebt bis Ende 2006 eine Modernisierung der Richtlinie an, die ein Auslaufen der Gesellschaftsteuer beinhaltet.

- Steuerliche Anreize für F&E-Maßnahmen

Die Generaldirektion Steuern und Zollunion möchte einen Beitrag zur Lissabon-Strategie leisten und Investitionen in F&E durch steuerliche Instrumente fördern. Hierzu wird sie im Jahr 2006 eine Mitteilung veröffentlichen, in der sie Grundzüge der steuerlichen Forschungsförderung aufzeigt und einen Katalog der bislang von den Mitgliedstaaten verwendeten Instrumente vorstellt (best-practice-Vergleich). Grundlage wird u. a. ein von der Kommission bei der IBFD in Auftrag gegebenes Gutachten sein.

- MwSt: One-Stop-Shop

Die Kommission hat 2004 einen Vorschlag zur Vereinfachung der MwSt-Pflichten bei grenzüberschreitender Tätigkeit veröffentlicht. Dieser sieht u. a. die Einrichtung einer einzigen Anlaufstelle vor, bei der Unternehmen alle Verfahrenshandlungen gegenüber allen nationalen Finanzbehörden – elektronisch – vornehmen können (Registrierung, Abgabe von Steuererklärungen etc.). Der Vorschlag wird zurzeit im Rat behandelt. Deutschland hat sich bislang zurückhaltend geäußert.

- MwSt: Ort der Dienstleistung
Die Kommission hat im Sommer 2005 ihren Vorschlag zur Definition des Ortes einer Dienstleistung auf Leistungen zwischen Unternehmen und Privatpersonen ausgedehnt und versucht, eine Steuerschuldumkehr möglichst umfassend zu implementieren. Die Verhandlungen im Rat dauern noch an. Auch diesbezüglich ist die deutsche Seite eher kritisch.
- MwSt: Finanzdienstleistungen
Die derzeitige Steuerbefreiung von Finanzdienstleistungen stößt bei der Kommission auf große Bedenken, da sie nach ihrer Ansicht steuersystematisch nicht zu rechtfertigen ist und den Betroffenen den Vorsteuerabzug (zunehmendes Outsourcing) versagt. Die Kommission möchte 2006 einen Gesetzesvorschlag unterbreiten und diese Dienstleistungen steuerpflichtig stellen. Der Schwerpunkt der Arbeiten liegt zurzeit auf der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage, wobei ein Rückgriff auf betriebsinterne Leistungsrechnungen angedacht wird.
- MwSt: Öffentliche Einrichtungen
Die Kommission überdenkt die Steuerbefreiung öffentlicher Einrichtungen bei der Erbringung dem Gemeinwohl dienender Dienstleistungen. Bis Ende 2006 wird sie einen Vorschlag vorlegen, um Wettbewerbsgleichheit zwischen öffentlichen und privaten Wettbewerbern herzustellen.
- MwSt: Bekämpfung des Steuerbetrugs
Die Kommission beobachtet die Zunahme des grenzüberschreitenden Steuerbetrugs mit Sorge und wird im Jahr 2006 mit einer Mitteilung die öffentliche Diskussion über effektive Betrugsbekämpfungsmaßnahmen einleiten.
- MwSt: Neufassung der 6. MwSt-Richtlinie und einheitlichere Anwendung
Die Kommission strebt eine Konsolidierung der – oftmals geänderten – Vorschriften der 6. MwSt-Richtlinie an, welche u. U. schon im Dezember vom Rat verabschiedet wird. Ende 2005 wird die Kommission einen Vorschlag zur Vermeidung/Abmilderung von Doppelbesteuerungen vorlegen.
- PKW-Besteuerung
Die Kommission hat im Sommer 2005 einen Vorschlag zur Abschaffung der Zulassungssteuern und einer stärker CO₂-orientierten PKW-Besteuerung veröffentlicht, der augenblicklich im Rat diskutiert wird. Da es in Deutschland bereits bislang eine CO₂-orientierte Pkw-Besteuerung gibt, sind die Auswirkungen auf Deutschland gering.
- Energiebesteuerung
Indirekte Steuern sollen stärker als bislang auf die Förderung eines nachhaltigen Ressourceneinsatzes ausgerichtet werden und zur vollständigen Internalisierung der Umweltkosten beitragen. Hierzu wird die Kommission noch 2005 einen Vor-

schlag zur Besteuerung von gewerblich verwendetem Dieselmotorkraftstoff vorlegen. Zudem prüft sie eine Änderung der Energiesteuerrichtlinie. (Vo)

Neue Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

Zum 1. Januar 2006 ändern sich die Fälligkeitstermine zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen. Hierzu wird in § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB IV¹ bestimmt:

„Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbetrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.“

Mit der Neuregelung werden die bisher geltenden zwei Fälligkeitstermine zusammengefasst. Bisher existieren zwei Fälligkeitstermine, an denen Unternehmen Beiträge abzuführen hatten. Beiträge für Löhne und Gehälter, die bis zum 15. des Monats gezahlt werden, müssen zum 25. desselben Monats abgeführt werden. Beiträge für danach gezahlte Arbeitsentgelte sind erst zum 15. des Folgemonats fällig. Im Regelfall ist in der Praxis die Fälligkeit zum 15. des Folgemonats anzutreffen. Der Fälligkeitstag wird auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorverlegt. Drittletzte Bankarbeitstage sind im Jahr 2006:

Januar	27. Januar
Februar	24. Februar
März	29. März
April	26. April
Mai	29. Mai
Juni	28. Juni
Juli	27. Juli
August	29. August
September	27. September
Oktober	26. oder 27. Oktober*
November	28. November
Dezember	27. Dezember

* 31. Oktober ist in einzelnen Bundesländern ein Feiertag. Dann ist der 26. Oktober der drittletzte Bankarbeitstag. Es kommt auf den Sitz der Einzugsstelle an.

¹ in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches SGB vom 3. August 2005, BGBl I 2005, 2269 (Beitragsentlastungsgesetz)

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Der Fälligkeitstermin der Beiträge für Dezember 2005 ist nach Maßgabe des bisherigen Rechts grundsätzlich der 16. Januar 2006.

Die Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Januar 2006 werden grundsätzlich am drittletzten Bankarbeitstag (d. h. am 27. Januar 2006) fällig sein. Im Januar 2006 werden damit Beiträge für zwei Monate fällig. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, die Beitragsschuld des Monats Januar 2006 jeweils zu einem Sechstel in den Monaten Februar bis Juli 2006 zu leisten.² Die Übergangsregelung kann vom Arbeitgeber nur einheitlich gegenüber allen Einzugsstellen, an die er Beiträge abführt, angewandt werden. Eine Restschuld aus der Anwendung der Übergangsregelung kann vorzeitig beglichen werden.

Praxishinweis: Die frühere Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist eine der Maßnahmen, um den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung von 19,5 % auch 2006 beibehalten zu können. Die Rentenversicherung erhält durch diese Maßnahme in 2006 eine zusätzliche Monatseinnahme, die den Beitragssatz im Jahr 2006 bei 19,5 Prozent stabilisieren soll. Es handelt sich um einen einmaligen Effekt. Mit Spannung bleibt abzuwarten, ob der Beitragssatz in der Rentenversicherung im Jahr 2007 beibehalten werden kann.

Der Beitragsnachweis ist rechtzeitig zu übermitteln. Weitere Regelungen sieht das Gesetz nicht vor. Die Übermittlung vor dem Fälligkeitszeitpunkt ist notwendig, um zu verhindern, dass die Krankenkasse ihrerseits die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld schätzt.

Weitergehende Informationen zur neuen Fälligkeitsregelung ergeben sich aus einem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 12. August 2005. Dieses ist per E-Mail (info@steuergeld.de) kostenlos zu beziehen. (Se)

LITERATUREMPFEHLUNGEN

Steuerliche Maßgeblichkeit in Deutschland und Europa

Professor Dr. Wolfgang Schön
2005, 896 S., DIN A5, geb., 84,80 €,
Verlag Dr. Otto Schmidt

Vor dem Hintergrund der weltweiten Diskussion über das Verhältnis

² § 119 Abs. 2 SGB IV



von Handelsbilanz und Steuerbilanz erörtert dieses Buch die Perspektiven des Maßgeblichkeitsprinzips in Deutschland und Europa. Neben einer ausführlichen rechtsvergleichenden Übersicht wird auch vertieft auf die Auswirkungen der Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) für deutsche Unternehmen eingegangen.

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Grundkurs des Steuerrechts, Band 11

Wolfgang Zenthöfer / Gerd Leben
13. Auflage 2005, 216 S., kartoniert, 26,00 €
ISBN 3-7910-2410-8



Die Lehrbuchreihe "Grundkurs des Steuerrechts" bietet kompaktes Grundlagenwissen und praktische Arbeitshilfen für Leser, die einen systematischen Einstieg in die unterschiedlichen Bereiche des Steuerrechts suchen. Im Vordergrund steht deshalb die Darstellung der Grundbegriffe, der allgemeinen Grundlagen sowie der systematischen Zusammenhänge. Alle Bände enthalten zahlreiche praxisnahe Beispiele und Übungsfälle insbesondere auch zur gezielten Vorbereitung auf Klausuren und mündliche Prüfungen.

Der "Grundkurs" ist ideal für Studierende und Auszubildende aller Steuerberufe, insbesondere für die Beamten der Steuerverwaltung. Er empfiehlt sich außerdem zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Steuerfachangestellten, die Bilanzbuchhalterprüfung, die Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt sowie die Steuerberaterprüfung.

Die Autoren haben langjährige praktische Erfahrungen in der Steuerverwaltung und sind als Dozenten an Fachhochschulen für Betriebswirtschaftslehre, Fachhochschulen für Finanzen oder Landesfinanzschulen tätig.

Die vorliegende 13. Auflage des Körperschaft- und Gewerbesteuer-Bandes berücksichtigt insbesondere die Änderungen durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz, das Haushaltsbegleitgesetz 2004 und das Richtlinien-Umsetzungsgesetz.

Autoren:

Dipl.-Finanzwirt Wolfgang Zenthöfer, Fachhochschule für Finanzen, Nordkirchen;
Prof. Gerd Leben, Verwaltungsfachhochschule Rotenburg a. d. Fulda.

Erbrecht, Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer

Grundkurs des Steuerrechts, Band 8

Rudi Haas / Hans Günter Christoffel

2. Auflage 2005, XVI, 293 S., kartoniert, 24,95 €

ISBN 3-7910-2309-8

Verlag Schäffer-Poeschel



Die Lehrbuchreihe "Grundkurs des Steuerrechts" bietet kompaktes Grundlagenwissen und praktische Arbeitshilfen für Leser, die einen systematischen Einstieg in die unterschiedlichen Bereiche des Steuerrechts suchen. Im Vordergrund steht deshalb die Darstellung der Grundbegriffe, der allgemeinen Grundlagen sowie der systematischen Zusammenhänge. Alle Bände enthalten zahlreiche praxisnahe Beispiele und Übungsfälle insbesondere auch zur gezielten Vorbereitung auf Klausuren und mündliche Prüfungen.

Der "Grundkurs" ist ideal für Studierende und Auszubildende aller Steuerberufe, insbesondere für die Beamten der Steuerverwaltung. Er empfiehlt sich außerdem zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Steuerfachangestellten, die Bilanzbuchhalterprüfung, die Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt sowie die Steuerberaterprüfung. Die Autoren haben langjährige praktische Erfahrungen in der Steuerverwaltung und sind als Dozenten an Fachhochschulen für Betriebswirtschaftslehre, Fachhochschulen für Finanzen oder Landesfinanzschulen tätig.

Die vorliegende 2. Auflage "Erbrecht, Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer" berücksichtigt die Änderungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004, der Erbschaftsteuer-Richtlinien 2004 mit den dazu ergangenen Hinweisen und den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder.